



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag des Freistaates Bayern, vertreten durch die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, diese wiederum vertreten durch das Staatliche Bauamt München 2, gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG auf wesentliche Änderung des Betriebs der Anlage zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen und Ferkeln (gemischte Bestände) mit Nebeneinrichtung (Güllelager) auf dem Grundstück des Lehr- und Versuchsgutes, FINr. 300 der Gemarkung Oberschleißheim (St.-Hubertus-Str. 12 in 85764 Oberschleißheim)**

**BEKANNTMACHUNG**

nach § 5 Abs. 2 UVPG

(Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter

<http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

<https://www.uvp-portal.de/>

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Tierärztliche Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, diese wiederum vertreten durch das Staatliche Bauamt München 2, hat mit Schriftsatz vom 16.12.2019, diversen Ergänzungen und einer Tektur vom 16.05.2023 gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.11.3 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von gemischten Beständen auf dem Grundstück des Lehr- und Versuchsgutes, FINr. 300 der Gemarkung Oberschleißheim (St.-Hubertus-Str. 12 in 85764 Oberschleißheim) beantragt.

Für das Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Abs. 2, 4 und § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVPG in der Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ aufgeführt ist.

Das Genehmigungsverfahren ist formell noch nicht durch den Erlass eines Genehmigungsbescheides abgeschlossen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt:

1. Stufe: Prüfung, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.
2. Stufe: Wird das Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten bejaht, so ist eine Prüfung durchzuführen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die

besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dabei ist i.S.d. § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen u.a. durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

### Standort des Vorhabens

Das Betriebsgelände des Lehr- und Versuchsgut befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB) auf der FINr. 300 der Gemarkung Oberschleißheim an der St.-Hubertus-Str. 12 in 85764 Oberschleißheim. Nördlich des Betriebsgeländes liegt in ca. 400 m Entfernung das Allgemeine Wohngebiet „Ertlgebiet“ (B-Plan Nr. 11). Ebenfalls ca. 400 m nordöstlich liegt ein Reines Wohngebiet (B-Plan Nr. 5). An das Betriebsgelände anschließend befindet sich im Osten das „Sondergebiet Wissenschaft“ (B-Plan Nr. 31/31a) und in ca. 380 m Entfernung das Gewerbegebiet „Südlich der Schönleutnerstraße“ (B-Plan Nr. 69). Westlich und südlich des Betriebsgeländes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

### 1. Stufe der Prüfung:

Die Überprüfung für den Standort hat ergeben, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens sich folgende Schutzgebiete i.S. der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG befinden:

- Nr. 2.3.1: Natura 2000-Gebiete  
FFH-Gebiete „Gräben und Niedermoorreste im Dachauer Moos“ (7734-301.10; ca. 1600m westlich) und „Heideflächen und Lohwälder nördliche von München“ (7735-371.01; ca. 830m südöstlich)
- 2.3.4: Landschaftsschutzgebiet „Münchner Norden im Bereich der Gemeinden Garching b. München, Ober- und Unterschleißheim“; LSG 00436.01
- Nr. 2.3.7 Flachlandbiotop „ID: 7735-0109-001“ ca. 75m nördlich
- Nr. 2.3.7 Flachlandbiotop „ID: 7735-0108-001“ ca. 570m südöstlich
- Nr. 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte „Verdichtungsraum München“

Andere Schutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Änderungsvorhabens.

Für das Vorhaben liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in den Nrn. 2.3.1, 2.3.4, 2.3.7, 2.3.10 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor.

### 2. Stufe der Prüfung:

#### 2.1. Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich im Bestand um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern, Kälbern, Mastschweinen, Sauen und Ferkeln (gemischte Bestände).

Das beantragte Vorhaben sieht den Neubau eines Milchviehlaufstalls als Ersatzstall für einen bestehenden Milchviehlaufstall vor, der beauftragt stillgelegt wird. Die Anpassung der Kaminhöhen werden positive Umweltauswirkungen haben. Die Tierplatzzahlen nehmen nach der Umsetzung des Vorhabens nominell ab, da die genehmigten Stellplätze für Rinder mit 338 Plätzen 60 weniger sind; die genehmigten Stellplätze für Kälber sind künftig 59 Plätze statt 44.

Gegenstand des Antrags sind folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines Milchviehlaufstalls West mit Behandlungsstall (beide Gebäude-Nr. neu 4321) und Mistlager
- Änderungen im Tierplatzbestand
  - Rinder: genehmigt 398 / beantragt 338

- Kälber: genehmigt 44 / beantragt 59
- Mastschweine: genehmigt 382 / unverändert
- Sauen (mit Ferkel bis weniger als 30 kg): genehmigt 209 / unverändert
- Ferkel (10 bis weniger als 30 kg): genehmigt 400 / unverändert
- Stilllegung des bestehenden Milchviehlaufstalls (Milchviehlaufstall alt; Gebäude-Nr. neu 4301) inklusive Kälberiglu
- Anpassung der Kamine des bestehenden Mehrzweckstalls 1 (Gebäude-Nr. 4343) und des Abferkelstalls/Deckzentrum (Gebäude-Nr. 4372) an den Stand der Technik zur Luftreinhaltung

## 2.2. Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Auf dem Betriebsgelände bzw. im Einwirkungsbereich befinden sich keine weiteren Vorhaben oder zugelassenen Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nach sich ziehen.

## 2.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für den Neubau des Milchviehstalls West wird eine Fläche von ca. 4460 m<sup>2</sup> der als Landschaftschutzgebiet „Münchner Norden“ ausgewiesenen Fläche dauerhaft versiegelt. Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den dort dargelegten Maßnahmen dargelegt, ist das Vorhaben bei Beachtung der dargestellten Maßnahmen erlaubnisfähig, da eine Schutzzweckbeeinträchtigung dann nicht vorliegt.

Durch die Verlegung des Milchviehlaufstalls wird das in der Biotopkartierung erfasste Feldgehölz (7735-0109-001) einer deutlich höheren Stickstoffbelastung ausgesetzt. Auch der Bestandwert liegt über dem zulässigen Wert. Eine Reduzierung des Stickstoffaustrages ist nach Darlegung der Antragstellerin wegen der erforderlichen Realisierung als Offenstall und einer damit artgerechteren Haltung, nicht möglich. Da das gegenständliche Biotop bereit durch die angrenzende ackerbauliche Nutzung vorbelastet ist, hat die untere Naturschutzbehörde mit der vorgesehenen Herstellung eines artenreichen Saum- und Ruderalflurstreifens angrenzend an die Hecke am Försterbachl (Maßnahme E) südlich der Lehr- und Versuchsgutes ihr Einverständnis erklärt. Durch die Schaffung dieses Pufferstreifens kann der Nährstoffeintrag in den Heckenzug am Försterbachl durch die landwirtschaftliche Nutzung gemindert werden.

Umweltauswirkungen werden insbesondere durch die von den am Verfahren beteiligten Fachstellen Wasserrecht und Wasserwirtschaft sowie der unteren Naturschutzbehörde vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Form von Nebenbestimmungen in der immissionschutzrechtlichen Entscheidung offensichtlich ausgeschlossen.

Durch die Verwirklichung des Vorhabens gibt es keine zusätzlichen negativen Auswirkungen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Nutzung natürlicher Ressourcen verursachen können.

## 2.4 Abfälle

Durch das Vorhaben fallen keine erhöhten Mengen an Abfallstoffen an. Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung der betriebsbedingten Abfälle sind geregelt.

## 2.5 Lärmschutz

Sowohl für das geplante Vorhaben also auch für die Gesamtanlage sind Regelungen zum Lärmschutz getroffen. Lärminderungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben nicht erforderlich.

## 2.6 Luftreinhaltung / Geruch

2.6.1 Im Zuge des Änderungsvorhabens werden Regelungen zur Luftreinhaltung auch für die Bestandsanlage getroffen. Die Emissionen aus dem Anlagenbetrieb werden u.a. durch Anpassungen an die Kaminhöhe minimiert.

2.6.2 Für den Parameter Geruch sind im Anhang 7 der TA Luft Immissionswerte für zulässige Geruchsimmissionen festgelegt. Im Außenbereich ist demnach in begründeten Ausnahmefällen ein maximaler Immissionswert von 25% heranzuziehen.

Entsprechend dem antragsgegenständlichen Immissionsschutztechnischen Gutachten (Kapitel 8.1.1) liegt die Gesamtbelastung an einem Beurteilungspunkt (BUP 1) in der Bestandssituation bei Geruchsstundenhäufigkeiten von 50 % der Jahresstunden, wohingegen in der Planungssituation die Geruchsstundenhäufigkeiten bei max. 46 % der Jahresstunden liegen (südöstliche Ecke des Gebäudes). Damit ergeben sich durch die geplanten Änderungen eine Verbesserung der Geruchssituation am Wohngebäude BUP 1 (Einzelfallbetrachtung: faktische Verbesserung der Geruchssituation durch Abrücken des Milchviehlaufstalls ca. 200 m), wenn damit auch Überschreitung von Immissionsrichtwerten vorliegt. Dies liegt auch an einer langjährigen Gemengelage zwischen einem landwirtschaftlichen Gut und einem Wohnhaus in Verbindung mit einer tierwohlverträglichen Offenstall-Haltung. Diese erhöhten, aber an dieser Stelle ortsüblichen, seit vielen Jahren dort vorhandenen Geruchsstundenhäufigkeiten sind tolerierbar, wenn in der Planungssituation eine Verbesserung der Gesamtbelastung zu verzeichnen ist und mögliche, verhältnismäßige Sanierungsmaßnahmen ausgeschöpft sind. In diesem Sinne werden die Ableitbedingungen am Mehrzweckstall 1 sowie am Abferkelstall/Deckzentrum verbessert und an den Stand der Technik angepasst.

Der Beitrag an der Geruchs-Gesamtbelastung ist durch Schweineställe deutlich geringer im Verhältnis zu Rinderställen; durch die Verbesserung der Ableitbedingungen am Mehrzweckstall 1 und Abferkelstall, sowie die Verkleinerung des Festmistlagers verringert sich die Geruchsstundenhäufigkeit für Schweine von 23% auf 14% der Jahresstunden.

Die Reduzierung der Gesamtzusatzbelastung des Lehr- und Versuchsgutes um 5 % von 33 % der Jahresstunden in der Bestandssituation auf 28 % der Jahresstunden in der Planungssituation ist auf die geplante Verlagerung des Milchviehlaufstalles mit Festmistlager, den Wegfall der Kälberiglus am Gebäude 4011, die Verkleinerung des Festmistlagers am Mehrzweckstall 2 und die Anpassung der Abluftableitbedingungen an den Stand der Technik am Mehrzweckstall 1 sowie am Abferkelstall/Deckzentrum zurückzuführen.

## 2.7 Sonstiges - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Durch die Verwirklichung des Vorhabens gibt es keine zusätzlichen Beeinträchtigungen, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich des vorgenannten Verdichtungsraums verursachen können. Die Überprüfung mit dem Programm BayernAtlas ergab, dass sich die nächstgelegene Wohnbebauung in etwa 400 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet. Eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Anwohnerinnen (d/m/w) kann ausgeschlossen werden.

### Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes München keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigung zu berücksichtigen wären.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§§ 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 und 4 UVPG).

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Nähere Auskünfte hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1300 nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.